**Greenpeace – Mouvement Ecologique**

**Mindest-Kriterien für “Grünen Strom”**

**September 2016**

**Die wesentlichen Qualitätsanforderungen an echten „Grünen Strom“**

Seit 2007 haben Mouvement Ecologique und Greenpeace gemeinsam Mindestanforderungen an „Grünen Strom“ (auch Ökostrom genannt) zusammengestellt und die Stromprodukte von nationalen Anbietern daraufhin bewertet.

Die Sicherstellung eines positiven Umweltbeitrags durch den Bezug von “Grünem Strom” war und ist dabei der Kern des Anliegens. Dies, um den Kunden mittels dieser unabhängigen Bewertung die Stromprodukte empfehlen zu können, die ihre Mehrkosten auch wirklich „wert“ sind.

Die Mindestanforderungen an „Grünen Strom“ betreffen folgende Bereiche:

* Die Qualität der erneuerbaren Energiequellen;
* Die Altersstruktur der Produktionsanlagen;
* Die Geschäftspolitik der Stromproduzenten und –lieferanten und die möglichen Verflechtungen mit der Atom- bzw. Kohleindustrie;
* Die Transparenz, Kontrolle und Kennzeichnung;
* Die Beratung gegenüber den Kunden.

In einem sich wandelnden Energiemarkt, mit u.a. einem steigenden Anteil von Strom auf Basis von Erneuerbaren Energien, liegt es auf der Hand, dass solche Kriterien periodisch überprüft und angepasst werden müssen. So wurden z.B. in den jetzt vorliegenden Mindestkriterien die Anforderungen an das Alter der zulässigen Produktionsanlagen präzisiert und es wurden neue Kriterien für die Beteiligungsverhältnisse der Anbieter an Atom- und Kohlekraftwerken aufgestellt. Auch bei den Kriterien zu Strom aus Biomasse ergaben sich weitere Präzisierungen.

1. **Zulässige Erzeugungsanlagen**

Generell sollte Grüner Strom ausschließlich mittels erneuerbaren Quellen wie Wind, Wasser, Sonne, Geothermie oder Biomasse produziert werden. Eine lokale/regionale Produktion wird dabei befürwortet. Die prozentuale Verteilung auf die unterschiedlichen regenerativen Energiequellen kann dabei von Produkt zu Produkt unterschiedlich sein. Ein geringer Anteil (<5%) von Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Erdgas ist zulässig.

Zur Reduzierung der Umweltimpakte und zur Wahrung der Verbraucherakzeptanz müssen die Produktionsanlagen dabei hohen ökologischen Standards entsprechen. Im Folgenden werden hier die jeweiligen Kriterien nach Energiequelle aufgelistet:

***Wasserkraft***

Grundsätzlich zulässig sind Laufwasserkraftwerke.

Bei Pumpspeicherkraftwerken ist maximal die Netto-Stromerzeugung der Anlage zulässig, also die Erzeugung abzüglich sämtlicher Hilfsenergien (inkl. Pumpstrom).

***Biomasse***

Für Grünen Strom sind nur folgende Arten von Biomasse zulässig:

* Abfälle und Reststoffe aus der Lebensmittelherstellung und –verarbeitung;
* Biogener Anteil des Haushaltsmülls;
* Gülle und Mist;
* Einsatz von Energiepflanzen (NaWaRo) nur bis zu einem Anteil von höchstens 30% aller in die Biogasanlage eingebrachten Stoffe;
* Biomasse aus kontinuierlich bewaldeten Flächen ist dann zulässig, wenn es sich um Holz aus FSC-zertifizierten Wäldern handelt. Zusätzlich können Lohhecken (Eichenniederwald) als zulässige Energieholzplantage betrachtet werden - mit dem Ziel einer Revitalisierung dieser Ökosysteme – genauso wie Holz aus Naturschutzpflegemaßnahmen/Landschaftspflegeflächen (Pflege von Hecken oder Kurzumtriebsplantagen mit ähnlicher Zielsetzung wie z.B. Erosionsschutz);
* Miscanthus/Schilf;
* Holz ohne Flächenbezug (z.B. Altholz) darf nur verwendet werden, wenn es sich um naturbelassenes bzw. nur mechanisch behandeltes Holz oder um Recyclingprodukte handelt.

Energiepflanzen, Gülle/Mist, Abfälle/Reststoffe und Holz/holzartige Energieträger sollen aus der Region der Produktionsanlage stammen.

***Solare Strahlungsenergie***

Strom aus Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sowie aus solarthermischer Erzeugung ist grundsätzlich zulässig. Strom aus Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten ist nicht zulässig.

***Windkraft***

Strom aus Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen in Nationalparks und anderen ausgewiesenen Schutzgebieten ist nicht zulässig.

***Weitere Energiequellen***

Für Strom aus Geothermie gelten keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Bedingungen.

**Nicht zulässige Erzeugungsanlagen**

Zur Klarstellung werden nachfolgend Energiequellen genannt, die für Grüner-Strom-Tarife nicht zulässig sind:

* Strom aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung, außer es wird für die konkreten Erzeugungsmengen bestätigt, dass es sich um Biomasse entsprechend den oben genannten Vorgaben handelt;
* Strom aus Deponiegas;
* Strom aus Grubengas;
* Strom aus Torf;
* Strom aus fossilen Energieträgern (< 5% Anteil von Erdgas-KWK erlaubt);
* Strom aus Atomkraftwerken.
1. **Altersstruktur der Erzeugeranlagen**

Ein Großteil des in Europa produzierten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen wird in Kraftwerken produziert, die seit vielen Jahren bestehen und vollständig abgeschrieben sind. Um einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen zu geben, werden folgende Regelungen festgelegt:

* In jedem Kalenderjahr muss der Anteil von Strom aus „Neuanlagen“ mindestens 33% des Beschaffungsportfolios eines Produkts ausmachen. Als „Neuanlagen“ gelten generell solche Anlagen, die nicht länger als sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind oder größere Reinvestitionen (Sanierung, Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung etc.) erfahren haben.
* Darüber hinaus müssen in jedem Kalenderjahr mindestens weitere 33% des Beschaffungsportfolios dieser Produkte aus Strom aus „neueren Bestandsanlagen“ bestehen. (Sofern der Anteil des Stroms aus „Neuanlagen“ höher als 33% liegt, reduziert sich diese Forderung entsprechend.) Als „neuere Bestandsanlagen“ gelten generell solche Anlagen, die mindestens sechs, jedoch nicht länger als zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind.

Ziel dieser Regelung ist es, dass spätestens alle sechs Jahre neue Anlagen (oder Anlagen mit wesentlichen Reinvestitionen) für einen Teil der zertifizierten Strommenge unter Vertrag genommen werden. Zugleich soll ein Anreiz bestehen, Anlagen, die nicht mehr als neu gelten, noch weitere sechs Jahre im Portfolio zu halten. Damit soll die Amortisation der Investitionen erleichtert werden.

1. **Ausschluss von öffentlicher Förderung**

Als öffentlich „gefördert“ werden alle Erzeugungsanlagen bezeichnet, die nach den Bestimmungen des jeweils geltenden öffentlichen Fördersystems einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung ihrer Stromerzeugung geltend gemacht haben.

Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der von einer solchen staatlichen Förderung profitiert hat, darf nur anteilig entsprechend den nationalen Verpflichtungen im Produktmix enthalten sein.

1. **Beteiligungsverhältnisse der Anbieter**

Die Produzenten und Anbieter von „Grüner Strom“-Produkten sollten, nach Ansicht von Greenpeace und Mouvement Ecologique, nicht parallel hierzu eine Geschäftspolitik betreiben, welche der notwendigen Energiewende sowie dem Klimaschutz widerspricht. Deswegen wird Folgendes verlangt:

* **Verflechtung mit Atomkraftwerken und Atomkraftwerksbetreibern**

Der Anbieter des Ökostromprodukts darf weder mittel- noch unmittelbar an einem Atomkraftwerk (oder einer anderen atomtechnischen Anlage z.B. Urananreicherung) beteiligt sein. Befindet sich ein Anbieter mittel- oder unmittelbar im Besitz eines Eigentümers eines Atomkraftwerks (oder einer anderen atomtechnischen Anlage), so muss dessen Beteiligung an dem Anbieter unter 50% liegen.

* **Verflechtung mit Kohlekraftwerken und Kohlekraftwerksbetreibern**

Ein Anbieter darf weder mittel- oder unmittelbar an einem Kohlekraftwerk beteiligt sein.

Befindet sich ein Anbieter im Besitz eines mittel- oder unmittelbaren Eigentümers eines Kohlekraftwerkes, so muss dessen mittel- oder unmittelbare Beteiligung an dem Anbieter unter 50% liegen.

1. **Transparenz, unabhängige Kontrolle und Kennzeichnung**

Um eine maximale Transparenz und Kontrollierbarkeit als wesentliche Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Produktes zu erreichen, bedarf es einer regelmäßigen Überwachung durch unabhängige Gutachter.

Inhalt der Überwachung ist vorrangig die Überprüfung von:

• Einhaltung der Vorgaben für den Strommix;

• Herkunft des Stroms, Energiequellen und Altersstruktur der Erzeugeranlagen;

• Mittlere Emissionskennzahl.

Die Kennzeichnung/Labeling des Stroms erfolgt auf eine Weise, die den Stromkunden über den Strommix, seine Umweltauswirkungen (wichtig u.a. CO2-Belastung) und die Herkunft des Stroms informiert.

1. **Energie-Einspar Beratung**

Die Stromlieferanten informieren ihre Kunden über Einsparmöglichkeiten beim Stromverbrauch und bieten einen gratis Einsparservice an.

**Zusätzliche „Kann“-Kriterien (nice-to-have)**

Im Folgenden werden hier einige Möglichkeiten aufgelistet, welche noch nicht unter die Mindestanforderungen von Greenpeace und Mouvement Ecologique fallen, es aber den Anbieter von Ökostrom möglich machen, sich von Konkurrenzprodukten abzuheben und den Mehrwert ihres Angebots zu unterstreichen:

* **Nachhaltigkeitszertifizierung von Produktionsanlagen**

Europaweit ist die Zertifizierung von EE-Produktionsanlagen auf ihre Nachhaltigkeit (z.B. durch die EKOenergy–Initiative) im Aufschwung. Diese Zertifizierung bestätigt den niedrigen Umweltimpakt der Produktionsanlagen und führt u.a. zu größerer Kundenakzeptanz.

* **Finanzierung von innovativen Projekten zur EE-Integration**

Neben dem Neubau von Produktionsanlagen spielt die erfolgreiche Integration der erneuerbaren Energien in das Stromversorgungssystem eine immer wichtigere Rolle. Dazu gehören - neben einem Plus an Energieeffizienz und -einsparung - auch z.B. Investitionen in innovative Technologien zum Ausgleich von fluktuierender Erzeugung und schwankendem Verbrauch. Vermehrt führen Ökostromanbieter deswegen einen festen Betrag pro Kilowattstunde verkauftem Grünen Strom in einen Fonds ab, aus dem heraus innovative Projekte in diesem Sinne finanziert werden.

Kontakt: Mouvement Ecologique – Paul Polfer paul.polfer@oeko.lu

 Greenpeace Luxembourg – Martina Holbach martina.holbach@greenpeace.org